

**Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen
in 16833 Fehrbellin OT Protzen, 16845 Fehrbellin OT Manker
und 16816 Neuruppin OT Stöffin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Die Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, Flurstück 87, in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 1/8, 55, 59, 60, 68, 76, 79, 88, 92 und 96 und Flur 2, Flurstück 196 sowie in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstück 274 elf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 13. April 2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Zuletzt wurde mit Bekanntmachung vom 2. September 2021 der Erörterungstermin abgesagt.

Der Antrag wird nunmehr in geringfügig geänderter Form erneut vollständig ausgelegt. Zudem wird anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt.

Auslegung

Den ausgelegten Unterlagen ist eine Übersicht geänderter Antragsteile im Vergleich zur vorherigen Auslegung beigelegt. Im Wesentlichen handelt es sich um ergänzende Angaben zu Immissionsorten sowie geänderte naturschutzfachliche Unterlagen (Maßnahmenblätter, UVP-Bericht, teilweise reduzierte Schwärzungen).

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,

- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442-551 oder E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Fehrbellin: Telefonnummer 033932 595-666,
- Fontanestadt Neuruppin: Telefonnummer 03391 355-111,
- Amt Temnitz: Telefonnummer 033920 67531.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen. Der UVP-Bericht berücksichtigt alle beantragten Anlagen der unlimited energy GmbH, der InVentus Energie GmbH und der Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, selbst wenn diese in einem gesonderten Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Hierzu zählen insbesondere:

- Schallgutachten nach Interimsverfahren inklusive Anlagen
- Schattenwurfprognose inklusive Anlagen
- Eiswaufgutachten
- Endbericht Avifauna inklusive Anlagen
- Horstkartierung 2018 - 2020 inklusive Anlagen
- Revieranalyse Seeadler und Raumnutzungsanalyse 2019 inklusive Anlagen
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Manker-Protzen“ 2017 inklusive Anlagen
- Potentialanalyse zur Habitateignung für Reptilien WEA 1-14 inklusive Anlagen
- Bericht Biotopkartierung inklusive Anlagen
- Vorprüfung zur SPA-Verträglichkeit SPA „Rhin-Havelluch“
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Anlagen
- Eingriffs-Ausgleichs-Plan inklusive Anlagen
- Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive Anlagen
- Denkmalfachliche Untersuchung

Einwendungen

Bereits gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen behalten ihre Gültigkeit, werden vollumfänglich berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden. Sie berechtigen auch zur Teilnahme an der Online-Konsultation.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Online-Konsultation

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigt sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation, die thematisch in einem Dokument zusammengefassten Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den zuvor genannten Kontaktdaten notwendig.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 23. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Erwiderungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen oder Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lühfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst und den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und
- die durch WEA vor allem anlage- aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West